

*Eckhard Bremer / Thomas Höppner, Berlin*

## **Zum Verhältnis von Kartellrecht und Eisenbahnrecht**

**zugleich Anmerkung zu LG Berlin, Urt. v. 17.3.2009, WuW/E DE-R 2561 – Eisenbahngesellschaft**

### **I. Einleitung**

In ihrem Urteil vom 17.3.2009 vertrat die 98. Kammer des Landgerichts Berlin die Ansicht, dass „für eine parallele Anwendung des allgemeinen Kartellrechts neben dem AEG im unmittelbaren Verhältnis zwischen dem Eisenbahn[infra]strukturunternehmen und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen kein Raum ist, weil das AEG für die Ausgestaltung des Nutzungsvertrages abschließende Regelungen aufweist“<sup>1)</sup>. Insbesondere sei es ordentlichen Gerichten verwehrt, Nutzungsbedingungen für den Zugang zu Infrastrukturen einer Missbrauchskontrolle nach §§ 19, 20 GWB zu unterwerfen, da die Nutzungsbedingungen gem. §§ 14e und 14f AEG durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüft werden könnten und daher divergierende Entscheidungen zu befürchten seien<sup>2)</sup>.

Diese Ansicht vermag nicht zu überzeugen. Das Landgericht vermengt Fragen der materiellen Gesetzeskonkurrenz mit Aspekten der prozessualen Bindungswirkung von Verwaltungsentscheidungen und kommt jeweils zu nicht vertretbaren Ergebnissen.

---

1) WuW/E DE-R 2561 (2563) – Eisenbahngesellschaft.

2) A.a.O., S. 2562 f.